

CUMÜN DA VALSOT



**Gäste- und
Tourismustaxengesetz**

(GTG)

INHALT

	Artikel
I. Allgemeine Bestimmungen	
Zweck	1
Verwendung der Gäste- und Tourismustaxen	2
Begriffe	3
II. Gästetaxen	
Subjekt der Gästetaxe	4
Befreiung und Ermässigung	5
Objekt der Gästetaxe	6
Bemessung nach Übernachtung	7
Bemessung nach Jahrespauschalen	8
Höhe der Gästetaxe	9
III. Tourismustaxen	
Subjekt der Tourismustaxe	10
Objekt der Tourismustaxe	11
Ausnahmen von der Abgabepflicht	12
Bemessung der Tourismustaxe: Grundsatz	13
Bemessung der Tourismustaxe: Höhe	14
Unterjährige Steuerpflicht	15
IV. Gemeinsame Bestimmungen	
Meldepflicht	16
Bekanntmachung der Taxansätze	17
Anpassungen an den Landesindex der Konsumentenpreise	18
Erhebung, Einzug und Ablieferung von Gästetaxen	19
Fälligkeit, Einzug und Ablieferung der Tourismustaxen	20
Registrierungspflicht der Beherberger	21
Kontrolle/Auskunftspflicht	22
Vollzug und Verwaltung	23
Ermessensveranlagung	24
Feststellung der subjektiven Steuerpflicht	25

Solidarhaftung	26
Ausnahmen von der Abgabepflicht im Einzelfall	27
Widerhandlungen: Grundsatz	28
Widerhandlungen bei juristischen Personen und Betrieben	29
Rechtsmittel	30
Subsidiäres Recht	31
Ausführungsbestimmungen	32

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Sprache	33
Aufhebung bisherigen Rechts	34
Genehmigung	35
Inkrafttreten	36

Für Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich immer auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- 1 Die Gemeinde Valsot erhebt zur Förderung des Tourismus eine Gästetaxe.
- 2 Weiter erhebt sie zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und zur Finanzierung des Tourismusmarketings eine Tourismustaxe.

Art. 2 Verwendung der Gäste- und Tourismustaxen

- 1 Die Einnahmen aus der Gästetaxe sind zur Finanzierung und Koordination von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen, Angeboten vor Ort zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegendem Masse benützt werden können.¹
- 2 Die Einnahmen aus der Tourismustaxe sind für Ausgaben einzusetzen, die in überwiegendem Masse im Interesse der Tourismuswirtschaft liegen. Sie sollen insbesondere eine wirksame Marktbearbeitung sowie die Förderung werbewirksamer sportlicher und kultureller Anlässe ermöglichen.²

Art. 3 Begriffe

- 1 Im vorliegenden Gesetz werden folgende Begriffe verwendet:
 - a) Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche Person, welche auf dem Gebiet der Gemeinde Valsot übernachtet und dort nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist.

¹ Art. 22 Abs. 3 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG; BR 720.200)

² Art. 23 Abs. 3 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG; BR 720.200)

- b) Beherberger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gegen Entgelt einem Gast eigene oder ihm auf Dauer überlassene Räumlichkeiten oder Boden im Freien zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt. Als Beherberger gilt auch der Eigentümer einer Ferienwohnung, sofern und soweit er diese einem Gast gegen Entgelt überlässt (Parahotellerie).
- c) Unterkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind Wohneinheiten auf dem Gemeindegebiet (Haus, einzelne Wohnungen oder Zimmer), namentlich in Hotels, Garni-Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetrieben, Pensionen, Gasthöfen, Berghäusern, Jugendherbergen, Gruppenunterkünften jeglicher Art, Erholungsheimen, Kliniken, Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Maiensässen, Berghütten, Privatzimmern, aber auch Wohnwagen, Wohnmobilen, Mobilhomes, Zelten usw., welche von Personen genutzt werden, die in der Gemeinde nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind.
- d) Als Ferienwohnungen im Sinne dieses Gesetzes gelten Wohnungen und Häuser, die entweder periodisch an nicht unbeschränkt steuerpflichtige Mieter vermietet werden oder im Eigentum einer natürlichen bzw. juristischen Person stehen, welche in der Gemeinde nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist bzw. nicht ihren Sitz hat. Haupt- oder Erstwohnungen gelten nicht als Ferienwohnungen, solange sie nicht durch Gäste im Sinne der vorstehenden lit. a benutzt werden.
- e) Dauervermietete Ferienwohnungen sind Wohnungen, die auf unbestimmte oder feste Dauer an Gäste vermietet oder diesen anderweitig entgeltlich zum Gebrauch überlassen werden.

II. Gästetaxen

Art. 4 Subjekt der Gästetaxe

- 1 Jeder in der Gemeinde übernachtende Gast hat für die Bereitstellung und die Möglichkeit der Benutzung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen eine Abgabe in Form einer Gästetaxe zu entrichten.

Art. 5 Befreiung und Ermässigung

- 1 Von der Gästetaxe befreit sind:
 - a) Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr;
 - b) Personen, die ihrem Beruf unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit nachgehen, nicht aber – unabhängig von der Funktion – Teilnehmer von Veranstaltungen wie Sport- und Kulturanlässen, Kongressen, Seminaren, Tagungen, Kursen usw., auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen;
 - c) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen oder polizeilichen Funktion oder für den Zivilschutz in der Gemeinde aufhalten;
 - d) Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zum Erlernen eines Berufes, nicht aber zu Weiterbildungs- oder Kurszwecken, aufhalten;
 - e) Personen, die unentgeltlich im gleichen Haushalt mit den Bewohnern übernachten, welche ihrerseits in der Gemeinde unbeschränkt steuerpflichtig sind;
 - f) Patienten von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, Sanatorien und ähnlichen Betrieben.

Art. 6 Objekt der Gästetaxe

- 1 Steuerobjekt bildet die Übernachtung des gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes der Gästetaxenpflicht unterstehenden Gastes.

Art. 7 Bemessung nach Übernachtung

- 1 Die Gästetaxe beträgt pro Übernachtung CHF 2.10 bis CHF 4.00.

Art. 8 Bemessung in Form einer Jahrespauschale

- 1 Gästetaxenpflichtige Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienwohnungen, Maiensässen und Berghütten haben die Gästetaxe unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes in Form einer Jahrespauschale zu entrichten.
- 2 In der Gästepauschale gemäss vorstehendem Abs. 1 enthalten sind im Sinne einer abschliessenden Aufzählung ausschliesslich nicht kommerzielle Übernachtungen durch die rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentümer, Nutzniesser, Familienangehörigen derselben sowie durch Dauermieter und Besucher der vorgenannten Personengruppen.
- 3 Die in vorstehendem Abs. 1 aufgeführten Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienwohnungen haben unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts pro Jahr folgende Taxen als Pauschale zu entrichten (CHF):

für 1- bis 1½-Zimmer-Wohnungen und Wohnwagen	126 bis 240
für 2- bis 2½-Zimmer-Wohnungen	189 bis 360
für 3- bis 3½-Zimmer-Wohnungen	252 bis 480
für 4- bis 4½-Zimmer-Wohnungen	315 bis 600
für Wohnungen mit 5 und mehr Zimmern	378 bis 720
- 4 Wird eine solche Ferienwohnung überdies kommerziell vermietet, gelten zusätzlich die Bestimmungen von Art. 7 und Art. 10 ff.

Art. 9 Höhe der Gästetaxe

- 1 Die Höhe der Gästetaxe pro Übernachtung sowie der Jahrespauschalen wird innerhalb der vorstehenden Bemessungsrahmen durch den Gemeindevorstand in den Ausführungsbestimmungen festgelegt. Ergänzend gelten die nachstehenden Art. 17 ff. dieses Gesetzes.

III. Tourismustaxen

Art. 10 Subjekt der Tourismustaxe

1 Eine Tourismustaxe zu entrichten haben:

- a) Betreiber von kommerziell genutzten Beherbergungsbetrieben wie Hotels, Garni-Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetriebe, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte jeglicher Art, Erholungsheime, Kliniken und dergleichen;
- b) Vermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Privatzimmern für Feriengäste sowie von Standplätzen für Wohnwagen, Wohnmobilen, Mobilhomes, Zelten und dergleichen, ebenso von Maiensässen und Berghütten, wenn nicht Art. 12 Abs. 1 lit. d Anwendung findet;
- c) vom örtlichen Tourismus direkt oder indirekt profitierende Betreiber von Produktions-, Handels-, Gewerbe-, Restaurations- und Dienstleistungsbetrieben aller Art wie z. B. Bergbahnunternehmungen, Restaurants, Imbissstuben, Konditoreien, Cafés, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Taxibetriebe, Kioske, Tankstellen, Reisebüros, Ski- und Snowboardschulen, Bergsteigerschulen, Sport- und Freizeitanbieter, Lebensmittelgeschäfte, Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Reinigungsunternehmen und dgl.; ferner Selbständigerwerbende wie Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte, Notare, Treuhänder und dergleichen;
- d) vom örtlichen Tourismus direkt oder indirekt profitierende natürliche und juristische Personen, welche in der Gemeinde Betriebsstätten und/oder Filialen oder Geschäftsstellen unterhalten, während sich der Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde befindet;
- e) Landwirtschafts- und Alpbetriebe.

Art. 11 Objekt der Tourismustaxe

- 1 Der Tourismustaxe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde im Sinne von Art. 10 dieses Gesetzes.
- 2 Bei Betriebsaufnahme oder Betriebsaufgabe wird die Tourismustaxe pro rata erhoben, wobei angefangene Monate voll zählen.

Art. 12 Ausnahmen von der Abgabepflicht

- 1 Folgende Betriebe sind von der Bezahlung der Tourismustaxe befreit:
 - a) die Gemeinde mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter
 - b) Vereine oder andere Institutionen, soweit sie von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Steuern befreit sind
 - c) öffentliche Schulen und durch die öffentliche Hand subventionierte Privatschulen
 - d) Maiensässhütten und Berghütten aller Art, die nicht gegen Entgelt touristisch genutzt werden

Art. 13 Bemessung der Tourismustaxe: Grundsatz

- 1 Die Tourismustaxe wird nach folgenden Massstäben pro Branche/ Gruppe von Abgabepflichtigen bemessen und beträgt pro Jahr (CHF):
 - a) für Beherberger gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a und b

Hotels und Pensionen pro Zimmer	30	bis	60
Ferienwohnungen:			
1- bis 1½-Zimmer-Wohnungen und Wohnwagen	30	bis	60
2- bis 2½-Zimmer-Wohnungen	50	bis	100
3- bis 3½-Zimmer-Wohnungen	80	bis	160
4- bis 4½-Zimmer-Wohnungen	100	bis	200
Wohnungen mit 5 und mehr Zimmern	130	bis	260

Privatzimmer pro Zimmer	30 bis 60
Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz	10 bis 20
Campingplätze pro Standplatz für Wohnwagen, Zelte und dergleichen	15 bis 30
Gebäude ausserhalb der Gemeinde (Hütten, Maiensässe und dergleichen)	130
Heidelbergerhütte	3500 bis 7000

Für Dauermietverhältnisse werden die vorstehenden Tourismustaxen um 40 % reduziert, wobei pro Wohnung mindestens 130 Franken geschuldet sind. Als Dauermietverhältnisse gelten entgeltliche Überlassungen für mindestens 12 Monate.

- b) für die übrigen in Art. 10 umschriebenen Abgabepflichtigen nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit zwischen 1.0 und 3 Promille der AHV-Lohnsumme der beschäftigten Personen einschliesslich Geschäftsinhaber/-leiter und seiner Familienangehörigen, in jedem Fall aber mindestens 130 Franken.
- c) Verfügt ein Beherberger gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a und b über weniger als 15 Betten oder 7 Zimmer und betreibt er zusätzlich am gleichen Standort bei gleicher Führung und auf einer einheitlichen Rechnung ein Restaurant, eine Bar, ein Dancing oder eine Diskothek, so wird die Tourismustaxe für den ganzen Betrieb nur gemäss vorstehender Lit. b erhoben. Verfügt ein Beherberger über mehr Betten bzw. Zimmer, wird die Tourismustaxe für die Beherbergung und zusätzlich auf 70 % der AHV-Lohnsumme des gesamten Betriebes erhoben.

Art. 14 Bemessung der Tourismustaxe: Höhe

- 1 Die Höhe der jährlich geschuldeten Tourismustaxen gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. a und b wird vom Gemeindevorstand innerhalb der vorstehenden Rahmenbeträge in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Art. 15 Unterjährige Steuerpflicht

- 1 Die Abgaben werden auf das gesamte Jahr berechnet und für die Anzahl Monate erhoben, für die eine Taxpflicht besteht. Angefangene Monate zählen voll.
- 2 Betriebe, die nur während einer Saison im Jahr geöffnet sind und Jahrespauschalen entrichten, bezahlen 75 Prozent der ordentlichen Ansätze.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 16 Meldepflicht

- 1 Gästetaxenpflichtige und Tourismustaxenpflichtige haben die in diesem Gesetz und den Ausführungsbestimmungen geregelten Meldepflichten zu erfüllen.

Art. 17 Bekanntmachung der Taxansätze

- 1 Die Gäste- und Tourismustaxen gelten für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.
- 2 Anpassungen der Ansätze für die Zukunft sind spätestens 6 Monate im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzugeben und per 1. Januar in Kraft zu setzen.

Art. 18 Anpassungen an den Landesindex der Konsumentenpreise

- 1 Der Gemeindevorstand kann sämtliche vorstehenden Gäste- und die Tourismustaxen bei Veränderung des Landesindexes der Konsumentenpreise um mehr als 5 Prozent an den neuen Index anpassen.
- 2 Die in diesem Gesetz festgelegten Taxen beziehen sich auf den Stand des Index per Juni 2016 mit dem Stand von 100.7 Punkten (Basis: Index vom Dezember 2015 = 100 Punkte).

Art. 19 Erhebung, Einzug und Ablieferung der Gästetaxen

- 1 Der Beherberger ist berechtigt und verpflichtet, die Gästetaxe von den abgabepflichtigen Gästen einzufordern und diese der Gemeinde abzuliefern.
- 2 Das Meldewesen mit Bezug auf die taxpflichtigen Gäste, die Erhebung und die Ablieferung der Gästetaxen und deren Fälligkeit und sowie weiteren hierfür erforderlichen Vorschriften werden in den Ausführungsbestimmungen des Gemeindevorstandes näher geregelt.
- 3 Die Jahrespauschalen dürfen frühestens per Ende Februar des laufenden Jahres in Rechnung gestellt werden und sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

Art. 20 Fälligkeit, Einzug und Ablieferung der Tourismustaxen

- 1 Die Tourismustaxen werden per Jahresbeginn fällig und sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Als Bemessungsgrundlage gelten die Bemessungsfaktoren des vorangegangenen Kalenderjahres. Die Betriebe werden durch die Zustellung eines Formulars aufgefordert, die entsprechenden Angaben zu melden. Die Abgaben sind von jenen Personen zu bezahlen, welche im Zeitpunkt der Fälligkeit taxpflichtig sind.

Art. 21 Registrierungspflicht der Beherberger

- 1 Wer Personen beherbergt, welche der Gästetaxenpflicht unterstehen, ist verpflichtet, täglich die entsprechenden Übernachtungen mit Angabe des Namens und Wohnorts des Gastes auf überprüfbare Weise zu registrieren und diese Aufzeichnungen für die Dauer von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und jederzeit den Kontrollorganen der Gemeinde auf erstes Verlangen vorzulegen.
- 2 Diese Pflicht gilt nicht für Gäste, für welche eine Pauschale bezahlt wird.

Art. 22 Kontrolle / Auskunftspflicht

- 1 Die Gemeinde sowie ein mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragter Dritter sind berechtigt, die für die Erhebung der Gäste- und Tourismustaxen erforderlichen Kontrollen durchzuführen bzw. anzuordnen und durchführen zu lassen.
- 2 Die Kontrollorgane haben sich bei der Ausübung ihrer Funktion mit einem entsprechenden Ausweis zu legitimieren. Ebenso ist ihnen auf Verlangen der Zutritt in die zu Wohn- und Geschäftszwecken dienenden Räume zu gewähren.
- 3 Die Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr oder dem beauftragten Dritten vorzulegenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

Art. 23 Vollzug und Verwaltung

- 1 Der Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen, die Veranlagung und der Einzug, die Verwaltung und die gesetzeskonforme Verwendung der Gäste- und Tourismustaxen erfolgt durch die Gemeinde. Für die Kontrolle kann die Veranlagungsbehörde externe Dritte beiziehen. Im Übrigen gelten für die Übertragung von Befugnissen auf Dritte sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindesteuergesetzes.
- 2 Erhebung, Bezug, Kontrolle und Verwendung der Gästetaxen und der Tourismustaxen kann der Gemeindevorstand an eine kommunale oder regionale Tourismusorganisation delegieren. Für Einsprachen gegen Veranlagungsverfügungen ist in jedem Fall das Gemeindesteueramt zuständig.
- 3 Der Gemeindevorstand kann den Vollzug mit schriftlicher Vereinbarung an eine andere Gemeinde innerhalb der gleichen Tourismusdestination delegieren.
- 4 Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen der Veranlagungsbehörde gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.

Art. 24 Ermessensveranlagung

- 1 Die Gäste- und Tourismustaxen werden nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt.
- 2 Die Ermessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

Art. 25 Feststellung der subjektiven Steuerpflicht

- 1 Bestreitet der Pflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann die Veranlagungsbehörde bzw. der mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragte Dritte mittels Verfügung einen Entscheid über den Bestand der subjektiven Steuerpflicht erlassen.

Art. 26 Solidarhaftung

- 1 Für nicht abgelieferte Gästetaxen im Sinne von Art. 8 haften die darin aufgeführten Beherberger solidarisch mit den Gästen.

Art. 27 Ausnahmen von der Abgabepflicht im Einzelfall

- 1 Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen auf begründetes Gesuch hin einzelne Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Gästetaxenpflicht und/oder Tourismustaxenpflicht befreien.

Art. 28 Widerhandlungen: Grundsatz

- 1 Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die bei der Veranlagung nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird die nicht beziehungsweise zu wenig veranlagte Gäste- und Tourismustaxe nebst Zins als Nachsteuer erhoben.

- 2 Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, den darauf beruhenden Vorschriften oder einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels eröffneten Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird von der zuständigen Vollzugsbehörde mit einer Busse bis 10'000 Franken bestraft.
- 3 Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird von der zuständigen Vollzugsbehörde mit einer Busse bestraft.
- 4 Die Busse gemäss Abs. 3 beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Gäste- oder Tourismustaxe. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.
- 5 Bei Selbstanzeige wird die Busse gemäss Abs. 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Gäste- oder Tourismustaxe ermässigt.

Art. 29 Widerhandlungen bei juristischen Personen und Betrieben

- 1 Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Gäste- oder Tourismustaxen hinterzogen oder zu hinterziehen versucht, wird die juristische Person gebüsst.
- 2 Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, ist Art. 28 auf die juristische Person anwendbar.
- 3 Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter nach Art. 28 bleibt vorbehalten.

Art. 30 Rechtsmittel

- 1 Verfügungen der Gemeinde sowie Verfügungen eines mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragten Dritten sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie können innert 30 Tagen seit Mitteilung mit schriftlich begründeter Einsprache beim Gemeindesteueramt angefochten werden.
- 2 Einspracheentscheide des Gemeindesteueramts können nach Massgabe des kantonalen Rechts (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege) angefochten werden.

Art. 31 Subsidiäres Recht

- 1 Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz für den Kanton Graubünden subsidiär.

Art. 32 Ausführungsbestimmungen

- 1 Der Gemeindevorstand erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 33 Sprache

- 1 Dieses Gesetz gibt es in romanischer und deutscher Sprache.
- 2 Massgebend für seine Auslegung ist die romanische, von der Gemeindeversammlung angenommene und von der Regierung genehmigten Fassung.

Art. 34 Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Das entsprechende Gesetz über die Kurtaxen und die Tourismusförderungsabgaben der Gemeinde Valsot vom 1. Januar 2013 wird mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes aufgehoben.

Art. 35 Genehmigung

- 1 Dieses Gesetz bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.

Art. 36 Inkrafttreten

- 1 Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung hat dieses Gesetz am 15. November 2018 angenommen.

IM NAMEN DES GEMEINDEVORSTANDES

Der Präsident:

Victor Peer



Der Gemeindeschreiber:

Marco Fallet

Die Regierung des Kantons Graubünden hat die romanische Fassung dieses Gesetzes am 18.12.2018 genehmigt (Protokoll Nr. 1081).

Namens der Regierung

Der Präsident:


i.V. Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:


Daniel Spadin

